(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 8 / 2568

Kriterien für die Genehmigung von Positionen für ausländisches Personal,

die Besetzung genehmigter Positionen mit ausländischem Personal

sowie die Verlängerung von Positionen und Einzelpersonen gemäß Absatz 25 und Absatz 26.

Um sicherzustellen, dass Investitionsförderungsprojekte in einem angemessenen Verhältnis thailändisches Personal beschäftigen – was zu einer ausgewogenen Investitionsförderung sowie zu wirtschaftlichem Wachstum, Arbeitsplatzschaffung und Entwicklung thailändischer Fachkräfte führt – wird gemäß den Absätzen 11, 13, 25 und 26 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977) in Verbindung mit dem Beschluss der Sitzung des Vorstands des Thailand Board of Investment in der Sitzung Nr. 4/2568 vom 19. Mai 2025 die Überarbeitung der Kriterien zur Genehmigung von Positionen für ausländisches Personal, der Besetzung genehmigter Positionen sowie der Verlängerung von Positionen und Einzelpersonen gemäß Absatz 25 und Absatz 26 wie folgt angeordnet:

1. Die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. Por. 3/2567 vom 9. August 2024 über die Kriterien zur Genehmigung von Positionen für Ausländer, die Besetzung von Ausländern in genehmigten Positionen sowie die Verlängerung von Positionen und Einzelpersonen gemäß Absatz 25 und Absatz 26 wird aufgehoben.

2. In dieser Bekanntmachung gilt Folgendes:

„Ausländisches Personal“ bezeichnet ausländische Fachkräfte und Spezialisten, die dauerhaft in juristischen Personen tätig sind, deren Geschäftstätigkeit investitionsgefördert ist und die gemäß Absatz 25 und Absatz 26 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977) zur Arbeitsaufnahme im Königreich zugelassen wurden.

„Thailändisches Personal“ bezeichnet thailändische Staatsangehörige mit fester Anstellung, die von juristischen Personen mit investitionsgeförderter Geschäftstätigkeit beim Sozialversicherungsfonds registriert wurden und Beiträge leisten.

„Gesamtbeschäftigung der juristischen Person“ bezeichnet die Summe aus thailändischem und ausländischem Personal in juristischen Personen mit investitionsgeförderter Geschäftstätigkeit.

„System“ bezeichnet das System SINGLE WINDOW FOR VISA AND WORK PERMIT des One Stop Service Centers für Visa und Arbeitserlaubnisse.

„Position auf EXECUTIVE-Ebene“ bezeichnet Führungspositionen wie Vorsitzender, Präsident, Geschäftsführer (CEO), Finanzvorstand (CFO), Betriebsleiter (COO), Technologievorstand (CTO), stellvertretender Vorsitzender, stellvertretender Präsident, Direktor, Geschäftsführer, Generalmanager usw.

„Position auf MANAGEMENT-Ebene“ bezeichnet Managementpositionen oder Assistenzfunktionen im gehobenen Management, wie z. B. Produktionsleiter, Marketingberater, Werksleiter, stellvertretender Geschäftsführer, stellvertretender Vizepräsident usw.

„Position auf OPERATION-Ebene“ bezeichnet operative Funktionen wie Produktionsleiter, Projektkoordinator, Elektroingenieur, Spritzguss-Techniker, Datenanalyst, IT-Spezialist, stellvertretender

Produktionsleiter, Marketingberater, Softwareingenieur, Buchhalter oder Vertriebsmitarbeiter, leitender F&E-Vorgesetzter, Operator usw.

3. Qualifikationen der Antragsteller für Rechte und Leistungen

3.1 Es muss sich um ein Unternehmen handeln, das Investitionsförderung erhält und Rechte sowie Leistungen gemäß Absatz 25 und Absatz 26 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977) genießt.

3.2 Es muss ein Unternehmen sein, das die im Investitionsförderungszertifikat festgelegten Bedingungen erfüllt und alle relevanten gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß einhält.

4. Kriterien für die Genehmigung von Positionen für ausländisches Personal

4.1 Bei der Genehmigung von Positionen wird hauptsächlich die Beschaffenheit des Unternehmens berücksichtigt, wie zum Beispiel die Art des Unternehmens, der eingesetzte Technologiestand, die Produktions- oder Dienstleistungsprozesse, der Anteil der Beschäftigung thailändischen Personals, usw. Zudem handelt es sich um Positionen, bei denen ein Mangel an thailändischem Personal besteht.

4.2 Es muss folgendes Beschäftigungsverhältnis eingehalten werden:

4.2.1 Im Falle von Produktionsunternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten wird die Anzahl der Positionen für ausländisches Personal in der Produktion auf das vom BOI festgelegte Maximum begrenzt, wobei mindestens 70 % der Gesamtbeschäftigten thailändisches Personal sein müssen.

4.2.2 Für Produktionsunternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten oder im Dienstleistungssektor wird keine Mindestbeschäftigungsquote für thailändisches Personal festgelegt.

4.2.3 Positionen mit einer genehmigten Aufenthaltsdauer von nicht mehr als sechs Monaten unterliegen nicht den festgelegten Quoten für die Beschäftigung thailändischer Mitarbeiter.

4.2.4 Für hochwichtige Produktionsprojekte, bei denen aus besonderen Gründen eine geringere Beschäftigung von thailändischem Personal erforderlich ist, kann eine Einzelfallprüfung durch den Ausschuss beantragt werden.

4.3 Positionen werden jeweils für eine Dauer von höchstens zwei Jahren genehmigt, sofern nicht anders angegeben.

4.4 Handels- und Investitionsunterstützungsunternehmen (Trade and Investment Support Office: TISO), Geschäftsbereiche für Business Process Outsourcing (BPO) sowie internationale Business Process Outsourcing-Unternehmen (IBPO) erhalten eine Positionsgenehmigung jeweils für maximal ein Jahr. Die Genehmigung von Operator-Positionen für feste Workstations erfolgt unter Berücksichtigung der im Investitionsförderungszertifikat festgelegten Anzahl der Workstations.

4.5 Internationale Hauptquartiere (International Headquarters: IHQ), internationale Handelsunternehmen (International Trading Center: ITC), internationale Geschäftszentren (International Business Center: IBC), Forschungs- und Entwicklungsunternehmen, Zieltechnologieentwicklungsunternehmen sowie Unternehmen im Bereich Elektronikdesign erhalten eine Positionsgenehmigung jeweils für maximal vier Jahre.

4.6 Im Fall von Fachkräften, die als Wissenschafts- und Technologieforscher tätig sind, wird die Positionsgenehmigung ebenfalls für maximal vier Jahre erteilt.

5. Kriterien für die Besetzung genehmigter Positionen mit ausländischem Personal

5.1 Positionen auf Executive-Ebene müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter von 27 Jahren am Tag der Antragstellung
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung
- Durchschnittliches Einkommen von mindestens 150.000 Baht pro Monat

Ausgenommen von den Alters- und Berufserfahrungsanforderungen sind die Positionen Chairman, President, CEO und Managing Director.

5.2 Positionen auf Management-Ebene müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter von 27 Jahren am Tag der Antragstellung
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung, die der zu besetzenden Position entspricht
- Durchschnittliches Einkommen von mindestens 75.000 Baht pro Monat oder, bei einem Hochschulabschluss (Bachelor oder höher), ein durchschnittliches Einkommen von mindestens 50.000 Baht pro Monat

5.3 Positionen auf Operation-Ebene müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter von 22 Jahren am Tag der Antragstellung
- Relevanter Bildungsabschluss im entsprechenden Fachbereich und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der auszuführenden Position oder, falls der Bildungsabschluss nicht dem Fachbereich entspricht, mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der auszuführenden Position
- Durchschnittliches Einkommen von mindestens 50.000 Baht pro Monat

5.4 Positionen als Wissenschafts- und Technologieforscher müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter von 22 Jahren am Tag der Antragstellung
- Relevanter Bildungsabschluss im entsprechenden Fachbereich und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der auszuführenden Position oder, falls der Bildungsabschluss nicht dem Fachbereich entspricht, mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der auszuführenden Position
- Durchschnittliches Einkommen von mindestens 75.000 Baht pro Monat oder, bei einem Hochschulabschluss (Bachelor oder höher) im relevanten Fachbereich, ein durchschnittliches Einkommen von mindestens 50.000 Baht pro Monat

5.5 Positionen als Ingenieur müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter von 22 Jahren am Tag der Antragstellung
- Hochschulabschluss (Bachelor oder höher) im Fachbereich Ingenieurwissenschaften und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in einer entsprechenden Ingenieurposition oder, falls kein Abschluss im Ingenieurwesen vorliegt, mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in einer Ingenieur- oder verwandten technischen Position

- Durchschnittliches Einkommen von mindestens 75.000 Baht pro Monat oder, bei einem Hochschulabschluss (Bachelor oder höher) im Ingenieurwesen, ein durchschnittliches Einkommen von mindestens 50.000 Baht pro Monat

5.6 Positionen als IT-Fachkraft müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter von 22 Jahren am Tag der Antragstellung
- Hochschulabschluss (Bachelor oder höher) in einem naturwissenschaftlichen oder technologischen Fachbereich, der mit Informationstechnologie oder Softwareentwicklung zusammenhängt, und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der entsprechenden Position oder, falls kein Abschluss in diesem Bereich vorliegt, mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der entsprechenden Position
- Durchschnittliches Einkommen von mindestens 75.000 Baht pro Monat oder, bei einem Hochschulabschluss (Bachelor oder höher) in einem relevanten naturwissenschaftlichen oder technologischen Fachbereich, ein durchschnittliches Einkommen von mindestens 50.000 Baht pro Monat

5.7 Positionen als Operator mit fester Workstation in Handels- und Investitionsunterstützungsunternehmen für den Bereich der internationalen Geschäftsprozessauslagerung (International Business Process Outsourcing: IBPO), internationale Geschäftsprozessauslagerungsunternehmen (IBPO) sowie Business Process Outsourcing (BPO) müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter von 22 Jahren am Tag der Antragstellung
- Nachweis einer Ausbildung im relevanten Fachbereich
- Durchschnittliches Einkommen von mindestens 35.000 Baht pro Monat

5.8 Positionen als Lehrer müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter von 22 Jahren am Tag der Antragstellung
- Relevanter Bildungsabschluss im entsprechenden Fachbereich und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der auszuführenden Position oder, falls der Bildungsabschluss nicht dem Fachbereich entspricht, mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der auszuführenden Position
- Vorlage der Ernennungsurkunde als Lehrer sowie der Berufszulassung der Lehrergewerkschaft (Kurusapha); die Anstellungsdauer entspricht der genehmigten Positionsdauer

5.9 Positionen als Pilot müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter von 22 Jahren am Tag der Antragstellung
- Relevanter Bildungsabschluss im entsprechenden Fachbereich und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der auszuführenden Position oder, falls der Bildungsabschluss nicht dem Fachbereich entspricht, mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in der auszuführenden Position

- Vorlage der Berufszulassung (Validation) sowie ein Unterstützungsschreiben der thailändischen Zivilluftfahrtbehörde; die Anstellungsdauer entspricht der Gültigkeitsdauer der Berufszulassung

5.10 Für die Punkte 5.1 bis 5.7 wird das im Arbeitsvertrag angegebene Einkommen berücksichtigt oder, im Falle eines ausländischen Mitarbeiters, der innerhalb eines Jahres vor der erneuten Antragstellung dieselbe Position verlassen hat, das Einkommen aus der Steuererklärung Formular Phor Ngor Dor 1G oder Por Ngor Dor 1.

5.11 Bei Positionen mit einer Aufenthaltsdauer von höchstens 6 Monaten im Land gilt die festgelegte Mindesteinkommensregelung nicht.

6. Grundsätze zur Verlängerung der genehmigten Positionen und der betreffenden Personen

6.1 Die Verlängerung der genehmigten Positionen und der betreffenden Personen wird unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren geprüft, wie zum Beispiel: Geschäftspläne, Kapazitätserweiterung, Optimierung der Produktionsprozesse, Verbesserung der Effizienz oder Produktqualitätsstandards, Anteil der Beschäftigung thailändischer Arbeitskräfte usw. Zudem muss es sich um Positionen handeln, bei denen ein Mangel an thailändischem Personal besteht.

6.2 Es muss folgendes Beschäftigungsverhältnis eingehalten werden:

6.2.1 Bei Produktionsunternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten im gesamten Unternehmen darf die Anzahl der ausländischen Fachkräfte in Produktionspositionen den von der Behörde festgelegten Höchstwert nicht überschreiten. Zudem muss der Anteil thailändischer Beschäftigter mindestens 70 % der Gesamtbelegschaft betragen.

6.2.2 Bei Produktionsunternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten im gesamten Unternehmen oder im Dienstleistungssektor wird kein festes Verhältnis für die Beschäftigung thailändischer Fachkräfte vorgeschrieben.

6.2.3 Für Positionen, bei denen die Aufenthaltsdauer im Land sechs Monate nicht überschreitet, gelten die festgelegten Vorgaben zur Beschäftigungsquote thailändischer Arbeitskräfte nicht.

6.2.4 Bei besonders wichtigen Produktionsprojekten, bei denen zwingende Gründe vorliegen, die eine Beschäftigung thailändischer Arbeitskräfte unterhalb der festgelegten Quote erforderlich machen, ist der Fall dem Ausschuss zur Einzelfallprüfung vorzulegen.

6.3 Die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung für die genehmigte Person darf jeweils nur bis zur in den Punkten 4.3 – 4.6 festgelegten Dauer erfolgen.

6.4 Ausländisches Personal, das eine Verlängerung der Position beantragen möchte, muss die in Punkt 5 festgelegten Qualifikationen erfüllen. Das Einkommen wird anhand des Formulars Por.Ngor.Dor. 1 Kor geprüft. Falls das ausländische Personal die Position noch keine 12 Monate zum Zeitpunkt der Beantragung innehat, wird das Einkommen anhand des Formulars Por.Ngor.Dor. 1 geprüft.

7. Sobald dem Unternehmen die Genehmigung zur Durchführung des Projekts erteilt wurde, muss die Anzahl des ausländischen Personals in den Positionen auf OPERATION-Ebene entsprechend der

Einschätzung des BOI reduziert werden.

8. Die Beantragung der Genehmigung zur Einbringung ausländischen Personals in das Königreich gemäß den Absätzen 25 und 26 dieser Bekanntmachung ist im Einklang mit der Bekanntmachung des Thailand Board of Investment Nr. Por. 3/2560 vom 22. September 2017 über die Kriterien und Verfahren zur Beantragung der Genehmigung zur Einreise von Ausländern in das Königreich über das elektronische System sowie deren spätere Änderungen durchzuführen.

9. Die oben genannten Kriterien dienen als allgemeine Richtlinien für die Prüfung, es sei denn, es bestehen zusätzliche Bedingungen, die in der Förderurkunde angegeben sind oder eine Sondergenehmigung wurde vom Ausschuss erteilt. In begründeten Fällen kann der Generalsekretär Ausnahmen im Einzelfall gewähren.

10. In Fällen, in denen gemäß dieser Bekanntmachung keine Entscheidung getroffen werden kann, obliegt die Entscheidung dem Generalsekretär.

11. Diese Bekanntmachung tritt wie folgt in Kraft:

11.1 Für Projekte, deren Investitionsförderungszertifikat ab dem Datum der Bekanntmachung ausgestellt werden, gilt die Bekanntmachung ab dem 1. Oktober 2025.

11.2 Für Projekte, deren Investitionsförderungszertifikat vor dem Datum der Bekanntmachung ausgestellt wurden, gilt die Bekanntmachung ab dem 1. Januar 2026.

Bekannt gegeben am 5. Juni 2025.

(Herr Narit Therdsteerasukdi)

Generalsekretär des Board of Investment